

REM**NEX** Anlagestiftung

Gebühren- und Kostenreglement

REM**NEX** Anlagestiftung

Huobstrasse 16

8808 Pfäffikon

Gültig ab 01. Mai 2024

Gestützt auf Art. 13 Abs. 4 lit. f der Statuten erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Gebühren- und Kostenreglement.

1 Zweck

Dieses Gebühren- und Kostenreglement definiert die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Gebühren und Kosten gegenüber Anlegern und Anlagegruppen sowie deren Bemessungsgrundlage und Höhe.

2 Gebühren zu Lasten der Anleger

Die Stiftung erhebt zu Gunsten der Anlagegruppen bei der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen eine Kommission. Diese Kommission dient der Deckung des Aufwands für Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen. Die Höhe dieser Gebühren zugunsten der Anlagegruppe beträgt maximal 5.00% und wird an die Marktbedingungen angepasst.

Die jeweiligen Ansätze werden im Internet unter www.remnex.ch sowie im jeweilig aktuellen Geschäftsbericht publiziert.

3 Verwaltungsaufwand zu Lasten der Anlagegruppe REM NEX AST Swiss Real Estate Commercial ECO

3.1 Managementgebühr und Vertriebsgebühr

Für die Geschäftsführung, Administration und Beratung der Stiftung und der Anlagegruppen durch die geschäftsführende und beratende Gesellschaft wird der Anlagegruppe eine Managementgebühr von 0.50% p.a. zzgl. allfälliger MWST belastet.

Die Managementgebühr wird auf Basis des Gesamtvermögens der Anlagegruppe zu Beginn jeden Quartals berechnet. Die Gebühr wird vierteljährlich belastet.

Neben der Managementgebühr kann der Anlagegruppe eine Vertriebsgebühr von max. 2.00% zzgl. allfälliger MWST belastet werden. Die Vertriebsgebühr wird auf Basis des Nettoinventarwerts berechnet. Die Vertriebsgebühr darf zusammen mit den übrigen Ausgabekosten (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren, Kosten für Vertrieb u.a. gemäss Art. 6 Abs. 6 Reglement) nicht höher als 2.00% sein.

3.2 Kauf- und Verkaufskommission

Beim Kauf und Verkauf von Anlageobjekten sowie auf allen eingebrachten Sachwerten (Sacheinlage) belastet die geschäftsführende und beratende Gesellschaft der Anlagegruppe folgende Kommission auf Basis des beurkundeten Kaufpreises netto:

bis CHF 20 Mio.	1.50%
CHF 20 Mio. bis CHF 100 Mio.	1.25%
über CHF 100 Mio.	1.00%

Die jeweiligen Sätze verstehen sich zzgl. allfälliger MWST. Pakettransaktionen sind als gesamtes zu betrachten.

3.3 Baukommission

Für die Bemühungen bei der Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten durch die geschäftsführende und die beratende Gesellschaft wird der Anlagegruppe eine Baukommission von max. 6.00% zzgl. allfälliger MWST belastet. Je nach Komplexität des Projektes kommt ein abgestufter Prozentsatz zur Anwendung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Gesamtbaukosten netto.

3.4 Bewirtschaftungshonorar

Als Entschädigung für die Bewirtschaftung der einzelnen Liegenschaften (Bewirtschaftungshonorar) wird der Anlagegruppe maximal 5.00% zzgl. allfälliger MWST der jährlichen Netto-IST-Mietzinseinnahmen belastet.

3.5 Depotbank

Es werden Depotbankgebühren inklusive Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen von Ansprüchen und Sicherstellung der Einhaltung des Anlegerkreises von max. 0.03% des monatlichen Nettoinventarwerts zu Beginn jedes Monats erhoben.

3.6 Übrige Verwaltungskosten

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagegruppe fallen weitere Kosten an, die der Anlagegruppe direkt belastet und entsprechend bei der Berechnung des Werts eines Anspruchs berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten effektiven Kosten:

- Honorar der Schätzungsexperten;
- Aufsichtsgebühren der OAK BV;
- Kosten für Verbandsmitgliedschaften (KGAST, ASIP, u.ä.);
- Gründungskosten (Honorar für Aufwendungen der Stifterin, Notariatskosten, Handelsregistereintrag, Gebühren OAK, Gründungsprüfung, etc.);
- Honorare der Mitglieder des Stiftungsrats;
- Honorare der Mitglieder etwaiger vom Stiftungsrat eingesetzter Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen;
- Kosten der Anlegerversammlung;
- Honorar der Revisionsstelle;
- Kosten für die Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger inkl. Quartals- und Jahresberichte und Bekanntmachung von Preisen (NAV) in elektronischen Informationssystemen und Plattformen;

4 Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen dieses Gebühren- und Kostenreglements beschliessen. Die aktuell gültige Fassung wird im Internet unter www.remnex.ch publiziert.

Dieses Gebühren- und Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 12. Dezember 2022 genehmigt und auf dieses Datum in Kraft gesetzt.

Pfäffikon, 19. Juni 2023

sig. Peter Wullschleger
Präsident des Stiftungsrats

sig. Daniel Lippuner
Stiftungsrat